

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Maschinen-Vermietung

§ 1 Allgemeine Pflichten

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die Dauer der festgelegten Mietzeit zur Nutzung zu überlassen. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und bei Beendigung des Mietverhältnisses gesäubert, betriebsbereit und - sofern mit Treibstoff betrieben - vollgetankt zurückzugeben.

§ 2 Beginn und Ende der Mietzeit/ Verlängerung der Mietzeit

Die Mietzeit ist der im Vertrag festgelegte Zeitraum. Das Mietverhältnis ist auf diesen Zeitraum befristet. Dieser Zeitraum kann einvernehmlich verlängert werden; die Vereinbarung bedarf zwingend der Schriftform.

§ 3 Übergabe des Mietgegenstandes/ vorzulegende Dokumente bei Abholung

(1) Zu Beginn der Mietzeit hat der Vermieter den Mietgegenstand in einwandfreiem betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen und Beschreibungen zu übergeben oder zur Abholung bereitzuhalten. Ist eine Auslieferung durch den Vermieter vereinbart, so ist der Mietgegenstand zusammen mit den genannten Unterlagen innerhalb des vereinbarten Auslieferungszeitraumes dem Mieter zu übergeben.

(2) Der Mieter muss bei Übergabe des Mietgegenstandes eine zur Führung des Fahrzeuges erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis (wenn es eine solche für das angemietete Fahrzeug gibt) sowie einen Personalausweis vorlegen.

(3) Gewerbliche Kunden haben eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland noch gültigen Fahrerlaubnis befindet.

(4) Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.

§ 4 Mängel des Mietgegenstandes

Ein Minderungsrecht des Mieters ist bei unerheblichen Mängeln/Funktionsstörungen des Mietgegenstandes ausgeschlossen.

§ 5 Festlegung von Betriebsstunden/ Hektarleistung/ gepresste Ballen/ Nachbelastung

(1) Bei der Berechnung der Miete kann, sofern das Mietgerät mit einem Stundenzähler ausgerüstet ist, eine bestimmte Anzahl von Betriebsstunden während der Mietzeit vertraglich festgelegt werden. Anstatt der Festlegung von Betriebsstunden kann vertraglich auch eine bestimmte Hektarleistung oder eine Anzahl gepresster Ballen, wenn dies über das

Maschinenterminal ablesbar ist, vertraglich vereinbart werden.

(2) Die Miete ist auch dann voll zu zahlen, wenn die vorgenannten Zeiten bzw. die festgelegten Leistungen nicht gänzlich ausgenutzt werden.

(3) Die Nutzung eines Mietgegenstandes über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus wird dem Mieter zusätzlich berechnet. Die für diesen Fall entstehenden Mehrkosten entsprechen den Berechnungssätzen im Vertrag.

§ 6 Zahlung der Miete

Die Miete ist entsprechend der im Vertrag angegebenen Zahlungsweise zu entrichten. Die Miete ist im Voraus zur Zahlung fällig. Ein monatlich berechneter Mietzins ist am 3. Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters.

§ 8 Pflichten des Mieters/ Reparaturen/ Nutzung/ Verbringung ins Ausland/ Besichtigungsrecht des Vermieters

(1) Der Mieter ist verpflichtet,

a) vor Inbetriebnahme des Mietgegenstands die Bedienungsanleitung und die Sicherheitsanweisung sorgfältig durchzulesen, diese zu beachten und sich bei Rückfragen unverzüglich an den Vermieter zu wenden;

b) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;

c) für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes Sorge zu tragen, insbesondere Betriebsstoffe (Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. nur in einwandfreier Beschaffenheit oder wie in der Betriebsanleitung oder vom Vermieter ausdrücklich vorgeschrieben zu verwenden;

d) dem Vermieter unverzüglich über evtl. eingetretene Beschädigungen oder Funktionsstörungen zu unterrichten. Erforderlichenfalls ist der Mietgegenstand sofort außer Betrieb zu setzen und eine Weisung des Vermieters abzuwarten;

e) umgehend den Vermieter zu verständigen und ggfalls. eine Werkstatt des Vermieters aufzusuchen, wenn während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Mietgegenstandes oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig werden,

f) dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand nur durch geschulte und eingewiesene Personen bedient wird, die hierzu körperlich und geistig in der Lage sind. Sofern für den Betrieb des Mietgegenstandes besondere Lizenzen oder Erlaubnisse erforderlich sind, hat der Mieter sicherzustellen, dass diese vorhanden und gültig sind.

(2) Inspektionskosten trägt der Vermieter. Reparaturkosten trägt der Vermieter nur, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe § 13).

(3) Der Mieter darf den Mietgegenstand nur zu der im Vertrag festgelegten Nutzung verwenden.

(4) Die Benutzung des Mietgegenstandes ist nur innerhalb Deutschlands gestattet.

(5) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§ 9 Untervermietung/ Abtretungsverbot/ Unterrichtungspflichten

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten oder Dritten Rechte an dem Mietgegenstand einzuräumen oder Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Dritte ist durch den Mieter schriftlich auf das Eigentum des Vermieters hinzuweisen.

§ 10 Rückgabe des Mietgegenstands

(1) Der Mieter hat den Mietgegenstand am Ende der Mietzeit betriebsbereit, gereinigt und vollgetankt mit allen Zubehörteilen, Fahrzeugpapieren und aller Fahrzeugschlüssel am Ort der Übernahme oder am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Ist eine Abholung durch den Vermieter vereinbart, so hat der Mieter den Mietgegenstand in gleichem Zustand so rechtzeitig bereitzustellen, dass die Abholung innerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters gewährleistet ist. Die Rückgabe gilt erst dann als erfolgt, wenn ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Vermieters, den Mietgegenstand abgenommen hat.

(2) Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird der Vermieter dem Mieter die Kosten für die Betankung in Rechnung stellen.

(3) Wird der Mietgegenstand nicht in gereinigtem Zustand zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, die Kosten der Reinigung mindestens jedoch eine Reinigungspauschale von 100,- € zzgl. MwSt. zu erheben. Der Mieter kann nachweisen, dass eine Reinigung nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale notwendig war.

(4) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist der Mieter für jeden Schaden haftbar, der dem Vermieter aus der Vorenthaltung des Besitzes entsteht. Gibt der Mieter den Mietgegenstand – auch unverschuldet – nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe der vereinbarten Miete zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

(5) Der Mieter hat nicht das Recht, den Mietgegenstand aufgrund angeblicher Forderungen aus anderen rechtlichen Verhältnissen gegenüber dem Vermieter zurückzuhalten.

§ 11 Erfordernisse bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen

(1) Falls der Gegenstand in einen Unfall verwickelt wird (jedes Ereignis im Betrieb, welches zu nicht völlig unerheblichen Personen- und Sachschaden führt) oder der Mietgegenstand selbst oder Teile des Mietgegenstandes gestohlen werden oder einen Brandschaden erleidet, hat der Mieter unverzüglich mündlich und schriftlich den Vermieter sowie die nächste Polizeidienststelle zu unterrichten. Der schriftliche Unfallbericht an den Vermieter enthält folgende Angaben:

- Datum, Zeit und Ort des Unfalls bzw. Verlustes
- Angabe über Führerschein des Fahrers (Klasse, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum)
- Adresse und Versicherungsnehmer der anderen Unfallbeteiligten sowie die amtlichen Kennzeichen der am Unfall beteiligten Fahrzeuge
- detaillierter Unfallbericht (einschließlich Zeichnung) sowie Name und Adresse möglicher Zeugen,
- Schadensausmaß (Verletzung, Tod, Sachschaden)
- Angabe des derzeitigen Aufenthaltsortes des Mietgegenstandes

(2) Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

§ 12 Kündigung

(1) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, sofern

- a) der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben unsachgemäß verwendet oder nicht zu der vertraglich festgelegten Nutzung verwendet oder an einen anderen als im Vertrag angegebenen Ort verbringt oder einem Dritten überlässt;
- b) der Mietgegenstand dem Mieter nicht rechtzeitig gewährt wird und der Vermieter auch keinen gleichwertigen Ersatz stellen kann;
- c) der Mieter mehr als 14 Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät.

(2) Kündigt der Vermieter den Vertrag, ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand mit sämtlichem Zubehör, den Fahrzeugpapieren und Fahrzeugschlüssel unverzüglich an den Vermieter herauszugeben.

§ 13 Versicherungsschutz und Haftung des Mieters
Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Mietgegenstandes oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gem. Ziffern 8, 9 und 11 dieser Bedingungen haftet der Mieter für die Reparaturkosten, bei Totalschäden für den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes abzüglich Restwert, sofern er oder der Fahrer den Schaden zu vertreten hat. Daneben hat der Mieter auch etwaige anfallende Folgeschäden, insbeson-

dere Wertminderung, Abschleppkosten und Sachverständigengutachten zu ersetzen. Für den Fall, dass der Mietgegenstand ohne Nachweis einer eigenen Versicherung an den Mieter herausgegeben wird und der Mieter auch keine Versicherung abgeschlossen hat, kann der Vermieter nachträglich die Kosten für den Versicherungsschutz, den der Vermieter in diesem Fall trägt, auf den Mieter umlegen und diesem berechnen.

Für den Fall, dass die Versicherung über den Vermieter abgeschlossen wird, gilt Folgendes: Der Versicherungsschutz erstreckt sich für zugelassene Mietgegenstände auf eine Kfz-Haftpflicht- und eine Kfz-Kasko- inkl. Bruchschäden-Versicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500,- € je Schadensfall und je Versicherung für Schäden an dem Mietgegenstand bzw. für Schäden, die während der Benutzung des Mietgegenstandes an fremden Eigentum Dritter verursacht werden. Hier von abweichend gibt es eine Sonderregel für alle zugelassenen Düngemischer (Großstreuer), Feldspritzen und Mobile Beizanlagen, die nicht über die Kfz-Kaskoversicherung sondern über eine Maschinenbruchversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 5.000,- € versichert sind. Nicht zugelassene Maschinen sind im Rahmen der Maschinenbruchversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 5.000,- € versichert. Für diese Maschinen besteht keine Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Haftungsbefreiung entbindet den Mieter nicht von den Verpflichtungen der Ziffern 8, 9 und 11 des Vertrages. Der Mieter haftet voll bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Schäden, die bei einer nicht vereinbarten Nutzung, bei einer Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer, durch Fahrten unter Alkoholeinfluss und Fahren ohne Fahrerlaubnis entstehen. Ferner haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem die Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Verschleißteile fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Diese werden ausschließlich auf eigene Kosten und Gefahr des Mieters genutzt.

§ 14 Haftungsbegrenzung des Vermieters

Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er haftet ferner bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet der Vermieter jedoch nicht auf den nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden. Der Vermieter haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung anderer Pflichten. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach Produktionshaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 15 Kautions

Hat der Mieter dem Vermieter eine Kautions gestellt, so ist der Vermieter berechtigt, bei Beendigung des Mietvertrages mit den ihm aus dem Mietvertrag zustehenden Ansprüchen gegenüber dem Kautions-

rückzahlungsanspruch die Aufrechnung zu erklären. Eine Verzinsung der Kautions findet nicht statt.

§ 16 Reservierungen

Reservierungen erfolgen unverbindlich. Ein Anspruch auf Überlassung des Mietgegenstandes besteht erst mit Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages.

§ 17 Datenschutz

RWZ erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die RWZ wird personenbezogene Daten an Auskunfteien (z.B. Schufa, Creditreform) über nicht vertragsgemäßes Verhalten unter Beachtung der Vorschriften der DSGVO übermitteln.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

Abweichende Vereinbarungen und/oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche Regelungen ersetzt, Lücken so ausgefüllt, wie es dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Zweck am besten entspricht.

§ 19 Gerichtsstand

In allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage ausschließlich bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Vermieters zuständig ist.

§ 20 Verbraucherstreitbeilegung

Der Vermieter nimmt nicht am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand: 08/2019